



# **Dorf Kult Statuten**

revidiert am 16.03.2014

## **1. Name**

Der Vereinsname «Dorf Kult» bezieht sich einerseits auf den alten Dorfkern in Oberwinterthur, andererseits auf den Zweck des Vereins, nämlich Kultur in Oberwinterthur zu fördern.

## **2. Zweck**

Verein zur Förderung gemeinsamer kultureller Freizeitbeschäftigung

- 2.1 Belegung des Quartiers mit verschiedenen Anlässen
- 2.2 Wahrung und Förderung der kulturellen Quartierinteressen
- 2.3 Pflege und Förderung der Geselligkeit

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## **3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied kann jede volljährige Person werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennt.
- 3.2 Der Verein besteht aus:
  - Einzelmitgliedern
  - Paarmitgliedschaft (auch unverheiratete)
  - Firmenmitgliedschaft
- 3.3 Die Anmeldung kann schriftlich oder mündlich an ein Vorstandsmitglied erfolgen.

## **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 4.1 Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe dieses

Beitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt. Er wird vom Kassier im jährlich eingezogen.

- 4.2 Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht an der General- oder Vereinsversammlung das Stimmrecht auszuüben.
- 4.4 Kein Mitglied hat Anspruch auf ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen.

## 5. Austritte und Ausschlüsse

- 5.1 Wer aus dem Verein auszutreten wünscht, informiert ein Vorstandsmitglied. Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge.
- 5.2 Mitglieder, die bis Ende des Vereinsjahres, ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, können vom Verein ausgeschlossen werden, ebenso wer die Interessen des Vereins zu schädigen sucht. Das betreffende Mitglied ist zuvor rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

## 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

## 7. Organisation

- 7.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.
- 7.2 Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Quartal des folgenden Jahres statt, während sich weitere Versammlungen nach den Vereinsgeschäften richten.
- 7.4 Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 7.5 Die Einberufung einer Versammlung erfolgt durch eine Einladung mit Traktandenliste unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

- 7.7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen. Diese sind in der Regel 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen, wobei dem Vorstand das Recht zusteht, in begründeten Fällen, den Einbezug in die Traktandenliste auf eine spätere Versammlung zurückzustellen.

## 8. Wahlen und Abstimmungen

- 8.1 Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse jeweils mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 8.2 Bei Vorstandswahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr und in allfällig notwendigen weiteren Wahlgängen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei sämtlichen Abstimmungen steht dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle von Stimmgleichheit, der Stichentscheid zu.
- 8.3 Über Wahlen und Sachgeschäfte wird offen abgestimmt.

## 9. Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die auf eine Amtsdauer von 1 Jahr gewählt werden.
- 9.2 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und trägt alljährlich an der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht vor.
- 9.3 Ein Vorstandsmitglied besorgt die Korrespondenz und führt die Versammlungsprotokolle.
- 9.4 Der Kassier verwaltet die Kasse und besorgt den Einzug der Jahresbeiträge.
- 9.5 Der Vorstand ist bei 3 anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 9.6 Falls Vorstandsmitglieder im Verlaufe ihrer Amtszeit ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Generalversammlung Ersatzpersonen einzusetzen.

## 10. Finanzielles

- 10.1 Das Vereinsjahr beginnt mit dem Kalenderjahr.
- 10.2 Die Vereinskasse bezieht ihre Mittel aus:
  - 1. Mitgliederbeiträgen
  - 2. Bankzinsen
  - 3. Veranstaltungen
  - 4. Schenkungen
  - 5. Subventionen
- 10.3 Die Verwaltung der Kasse steht unter Aufsicht des Vorstandes. Die vom Kassier auf Ende des Kalenderjahres abgeschlossene Rechnung ist von mindestens 2 Revisoren gemeinsam zu prüfen und der Generalversammlung zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.
- 10.4 Vereinsgelder sollen bei einer ortsansässigen Bank angelegt werden.
- 10.5 Das Verfügungsrecht über das Vereinsvermögen steht nur der Generalversammlung zu.
- 10.6 Für allfällige Schulden und Forderungen haftet der Verein nur im Rahmen, des Vereinsvermögens, persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## 11. Allgemeines

- 11.1 Eine Statutenrevision kann nur an einer Generalversammlung durch Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens 9 Mitglieder für dessen Fortbestand stimmen.
- 11.3 Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Schlussversammlung über den Verwendungszweck des Schlussvermögens.

## Quartierverein Dorfkult

Die ordentliche Generalversammlung vom 16.03.2014